

Votum

Elektronisches Postfach verboten

Der Austausch mit Finanzbehörden wird für Anwälte erschwert.

Für fristgebundene Übermittlungen wie Einsprüche an das Finanzamt war bisher das Fax, abgesehen vom postalischen Weg, das Mittel der Wahl. Die Finanzverwaltung hat zwar das sogenannte Portal Elster eingeführt. Dies ist aber in erster Linie für die Abwicklung von Steuererklärungen und Steueranmeldungen für Individualpersonen und Steuerberater vorgesehen und weniger für komplexe Steuerfälle, zum Beispiel nach Betriebsprüfungen, geeignet. Zu beobachten ist, dass die Finanzämter die Kommunikation über Fax einstellen. Dies führt dazu, dass Steueranwälte konsequent den Weg über das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA – wählen, das ohnehin schon verpflichtend zur Kommunikation mit allen Gerichten ist.

Sehr überraschend hat der Gesetzgeber nun durch das Jahressteuergesetz 2024 die Nutzung des beA mit den Finanzämtern verboten. Was erst als Versehen erschien, wird nun Realität, sodass die Anwälte zur Nutzung des weniger geeigneten Weges über Elster, dagegen bei einem folgenden Gerichtsverfahren wieder zu beA verpflichtet werden. Nach der Begründung beeinträchtigt der Weg über beA im Hinblick auf die Ausstattung der Behörden das steuerliche Massenverfahren. Es ist ein Armutszeugnis, wenn der Staat vor der technologischen Entwicklung kapituliert und einen ungeeigneten Kommunikationsweg zwingend verordnet.



Gottfried E. Breuninger
ist Partner bei A&O Shearman.



Getty Images

Umsatzsteuer

Vergütung von Aufsichtsräten

Variable Anteile machen bei der Umsatzsteuer den Unterschied. Das könnte sich ändern.

Nils Bleckmann Frankfurt

In den letzten fünf Jahren hat die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Aufsichtsräten in Deutschland eine bemerkenswerte Entwicklung durchlaufen, die sowohl durch nationale als auch durch europäische Rechtsprechung geprägt wurde. Diese Veränderungen hatten in der Vergangenheit erhebliche Auswirkungen auf die steuerliche Praxis und die Compliance-Anforderungen für Aufsichtsräte und Unternehmen.

Bis 2019 war die umsatzsteuerliche Behandlung von Aufsichtsräten in Deutschland wenig komplex. Sowohl die Finanzgerichte als auch die Finanzverwaltung waren der Auffassung, dass Aufsichtsräte als selbstständige Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes galten und ihre Leistungen daher umsatzsteuerpflichtig waren. Diese Auffassung basierte auf der Annahme, dass Aufsichtsräte ihre Tätigkeit eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung ausüben.

Der Wendepunkt in der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Aufsichtsräten war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Jahr 2019. Das Gericht entschied, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das eine feste Vergütung erhält und keine wirtschaftlichen Risiken trägt, nicht als selbstständiger Unternehmer anzusehen ist. Diese Entscheidung stellte die bisherige Praxis in Deutschland in-

frage und führte zu einer Neubewertung der Behandlung von Aufsichtsräten.

In Reaktion auf das Urteil veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen in den Folgejahren mehrere Schreiben mit der Zielsetzung, eine rechtssichere und praktikable Umsetzung der neuen Anforderungen für die Aufsichtsräte und die betroffenen Unternehmen zu ermöglichen.

Demnach sollen Aufsichtsräte, die eine feste Vergütung erhalten und keine wirtschaftlichen Risiken tragen, nicht als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne anzusehen und deren Leistungen somit auch nicht umsatzsteuerpflichtig sein. Besteht die Vergütung aus festen und variablen Bestandteilen, sei das Aufsichtsratsmitglied hingegen grundsätzlich selbstständig tätig, wenn die variablen Anteile mindestens zehn Prozent der gesamten Vergütung im Geschäftsjahr ausmachen.

Die Neuregelung hat weitreichende Auswirkungen für die Betroffenen und stellt diese vor praktische Herausforderungen. Die Umsetzung der neuen Regelungen erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsratsmitgliedern, Unternehmen und Steuerberatern.

Insbesondere die Klärung der Frage, ob ein Aufsichtsratsmitglied wirtschaftliche Risiken trägt, ist in einigen Fällen komplex und erfordert eine detaillierte Analyse der individuellen Vertragsbedingungen. Unterneh-

men müssen ihre Verträge mit Aufsichtsräten überprüfen und gegebenenfalls anpassen, um den neuen Anforderungen zu entsprechen.

Aufsichtsräte, die bisher Umsatzsteuer abgeführt hatten, müssen klären, ob sie eine Erstattung der gezahlten Umsatzsteuer beantragen können. Gleichzeitig müssen Unternehmen sicherstellen, dass sie keine Vorsteuerabzüge aus Leistungen von Aufsichtsräten geltend machen, die nicht mehr umsatzsteuerpflichtig sind.

Dennoch scheint die umsatzsteuerliche Behandlung von Aufsichtsräten noch nicht abschließend geklärt zu sein. Während der Europäische Gerichtshof seine Rechtsprechung zu diesem Thema verfestigt, wird sich wohl auch der Bundesfinanzhof, aufgrund eines bereits anhängigen Revisionsverfahrens, erneut hiermit befassen müssen: Diesmal geht es um die grundlegende Frage, ob die Aufsichtsratsstätigkeit per se nicht unternehmerisch sei – ungeachtet der durch die Finanzverwaltung etablierten Differenzierung zwischen fester und variabler Vergütung.

Nils Bleckmann ist Partner bei der WTS GmbH und Autor bei der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“. Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

StB Der SteuerBerater

LNG-Terminal

Gericht gestattet Regelbetrieb

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

Mukran, Leipzig. Der Betreiber Deutsche Regas teilte Anfang September mit, dass das Flüssiggasterminal „Deutsche Ostsee“ auf der Insel Rügen vom Probe- in den Regelbetrieb übergegangen ist. Von einem „Meilenstein nach monatelanger akribischer Vorbereitungsarbeit“ sprach Ingo Wagner, geschäftsführender Gesellschafter der Deutschen Regas. Möglich war der Schritt, weil das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Klagen der Deutschen Umwelthilfe und des Naturschutzbundes Deutschland gegen den zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss als unbegründet abgewiesen hat. Im Juni war zudem ein Eilantrag der Gemeinde Binz – unweit des Terminals gelegen – erfolglos geblieben.

Entscheidender Faktor der rechtlichen Auseinandersetzungen waren die Regelungen des LNG-Beschleunigungsgesetzes, mit denen der Gesetzgeber Behörden die Möglichkeit eröffnet hat, den Aus- und Weiterbau von LNG-Terminals oder -Leitungen zu genehmigen, ohne zuvor die sonst erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Von der Option machte das Bergamt Stralsund Gebrauch und genehmigte Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung. Zu Recht, befand das Bundesverwaltungsgericht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung war aufgrund einer Ausnahmeregelung im LNG-Beschleunigungsgesetz nicht erforderlich, weil das Vorhaben der Bewältigung einer Gasversorgungskrise dient. A. Pradka

Übernahme

EuGH beanstandet Fusionsprüfung

Die EU-Kommission darf nur prüfen, wenn sie auch zuständig ist.

Luxemburg. Anders als zuvor das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) der EU-Kommission untersagt, eine Fusionsprüfung vorzunehmen, wenn weder sie selbst noch ein Mitgliedstaat dafür zuständig sind. Gegen das Urteil des EuG gewehrt hatte sich das US-Gentechnikunternehmen Illumina. Dieses wollte das auf Bluttests spezialisierte Start-up Grail vollständig übernehmen, nachdem es bereits zuvor größter Aktionär des Unternehmens war. Grail erwirtschaftete außerhalb der Vereinigten Staaten keine Umsätze. Aus diesem Grund wurde das Vorhaben nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet. Auch in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirt-

schaftsraums erfolgte keine Anmeldung, weil die erforderlichen Schwellenwerte nicht erreicht waren.

Die Kommission wollte auf der Grundlage einer Beschwerde gegen den Zusammenschluss die Anmeldung dennoch erreichen, um diesen auf mögliche Wettbewerbsbeeinträchtigungen prüfen zu können. Sie forderte die Mitgliedstaaten auf, entsprechende Anträge zu stellen. Dem Aufruf kamen einige nationale Behörden nach. Der EuGH hat jetzt die entsprechenden Beschlüsse der Kommission für nichtig erklärt, das EuG sei fälschlicherweise von einem möglichen „Korrektiv“ ausgegangen. Somit ist die Fusionskontrolle quasi durch die Hintertür nicht möglich. A. Pradka